GEMEINDE
St. Martin im Sulmtal

8543 Sulb 72
Telefon: 03465 7050 0
Fax: 03465 7050 222
gde@st-martin-sulmtal.gv.at

Frau
Christine Birk

Otternitz 42
8543 Sankt Martin im Sulmtal

Abteilung Bauamt

Bearbeiter: Michaela Kositer
Tel.: 03465 7050-221
E-Mail: michaela.kositer@st-martin-sulmtal.gv.at

Sankt Martin im Sulmtal: am 06.08.2025
Aktenzahl: 131/9-67/2025

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Umbau des bestehenden Wohnhauses samt Ausbau des Dachgeschoßes für Wohnzwecke und Durchführung einer größeren Renovierung; Umbau des bestehenden Wirtschaftsgebäudes samt teilweiser Nutzungsänderung zu Garage

Mit der Eingabe vom 01.08.2025 hat Birk Christine, Otternitz 42, 8543 Sankt Martin im Sulmtal um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **.52**, EZ: **174**, KG: **Otternitz** u. Nr.: **501/3**, EZ: **174**, KG: **Otternitz** angesucht.

Die Verhandlung wird	
mit Ortsaugenschein für	**Donnerstag, den 18.09.2025**
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle	**8543 Otternitz, Otternitz 42**
um	**ca. 09:00 Uhr**
anberaumt.	

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!